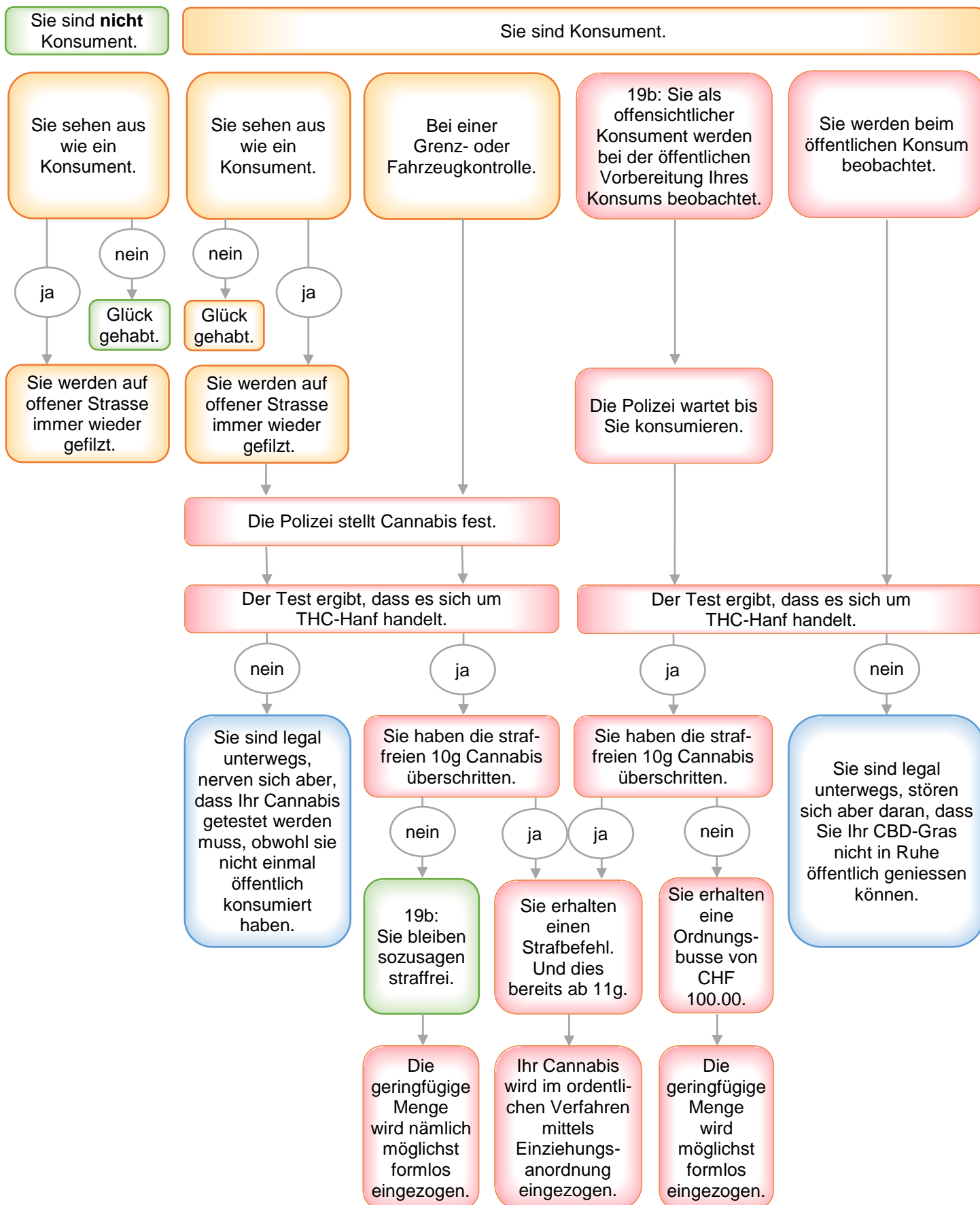


Spezialfall Hanf (Cannabis)

Heutige Praxis – 19b im Kompetenzbereich der Polizei – LEICHTER FALL AUSGESCHLOSSEN!

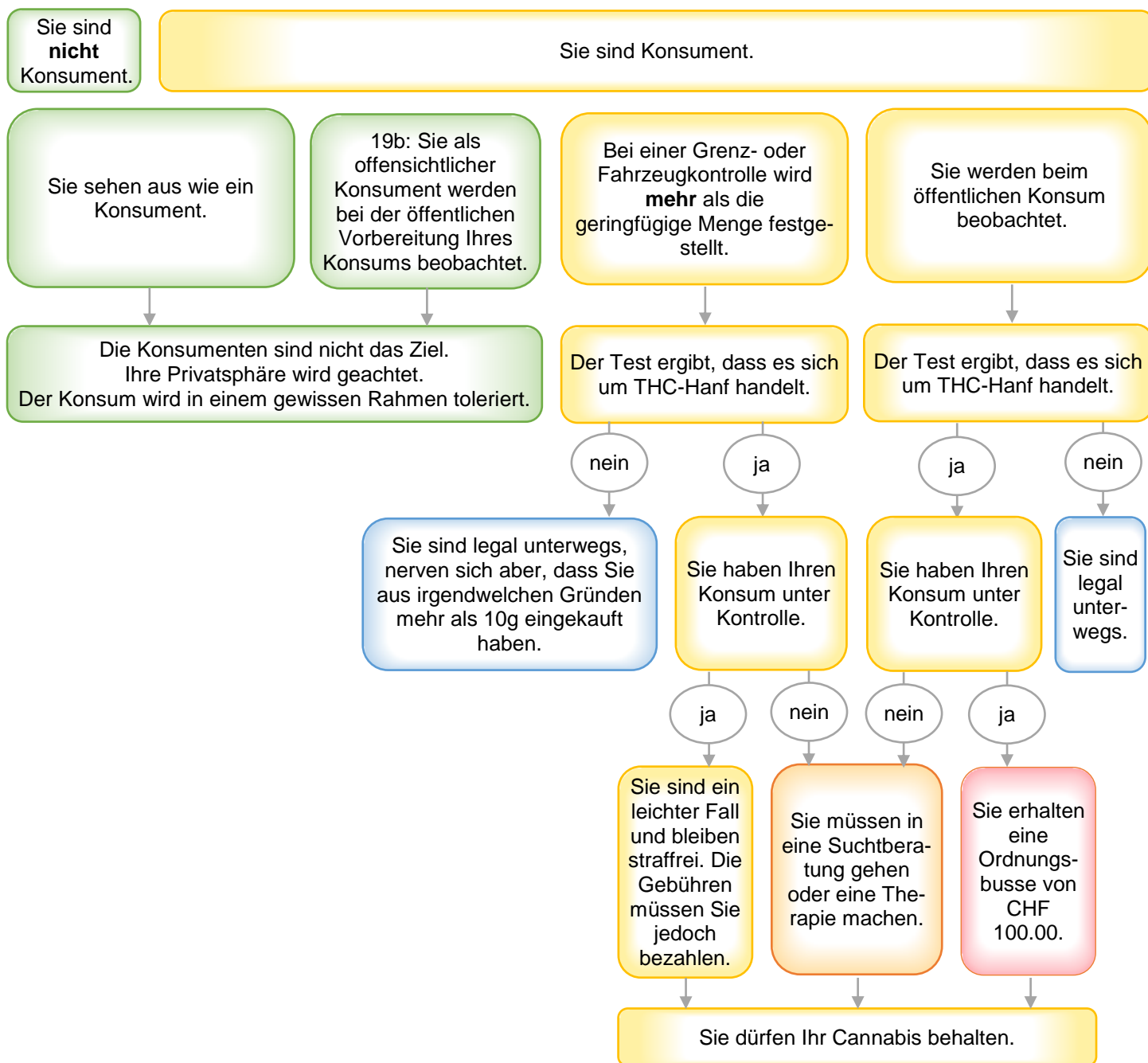
So sieht es aus, wenn der 19b nur teilweise umgesetzt wird. Es gibt zwar kein Strafverfahren mehr, wenn jemand nicht mehr als 10g dabei hat, mögliche Konsumenten werden aber immer noch auf offener Strasse gefilzt und ausgesackt. Der leichte Fall ist von vornherein ausgeschlossen.



Spezialfall Hanf (Cannabis)

Neue Praxis – 19b im Kompetenzbereich der Polizei – Die Konsumenten sind nicht das Ziel.

So sieht es aus, wenn der 19b vollumfänglich umgesetzt wird. Grundsätze wie die Unschuldsvermutung und im Zweifel für den «Angeklagten» werden geachtet. Sie beginnen straffrei, sind im Zweifelsfall ein leichter Fall und landen erst dann bei der Strafe.



Macht die Verfolgung noch Sinn?

- Hanf zählt zu den weichen Drogen.
- Viele Länder haben den Hanf bereits reguliert.
- Nur noch der öffentliche Konsum ist strafbar, der private Konsum wird in einem gewissen Rahmen toleriert.
- Der strafbare öffentliche THC-Konsum lässt sich nur mittels Test vom nicht strafbaren CBD-Konsum unterscheiden.
- Der Hanf der CBD-Konsumenten muss zu unrecht getestet werden.
- Die Bestrafung kann kontraproduktiv sein, da Hanf für viele auch ein Heil- oder Präventivmittel ist.
- Die Verhältnismässigkeit der Verfolgung ist überhaupt nicht mehr gegeben.

Unter diesen Umständen sollte die Verfolgung der Konsumenten per sofort eingestellt werden. Hanf sollte so bald als möglich aus dem Betäubungsmittelgesetz gestrichen und reguliert werden.